

Kapital für Kleinunternehmen – Innovation Plus („JEREMIE-Fonds Hessen“)

Förderprogramm der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

- Merkblatt -



EUROPÄISCHE UNION:
Investition in Ihre Zukunft
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich un- selbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale vergibt an kleine Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der freiberuflich Tätigen, die ihren Sitz in Hessen haben, im Rahmen des Förderprogrammes „Kapital für Kleinunternehmen – Innovation Plus“ Darlehen, die nicht besichert werden (Nachrangdarlehen). Diese Finanzierungsmittel sollen zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur bei den Endkreditnehmern dienen und ihnen die Aufnahme zusätzlichen Fremdkapitals ermöglichen. Dabei werden die Finanzmittel zu gleichen Teilen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie aus Mitteln des Landes Hessen bereitgestellt. Die Darlehen werden im Hausbankverfahren ggf. unter Einbindung der Spitzeninstitute ausgereicht. Antragstellung und Auszahlung an den Endkreditnehmer erfolgen durch das jeweilige Kreditinstitut. Grundlage für die Vergabe der Darlehen ist dieses Merkblatt, in dem folgende Begrifflichkeiten gelten:

Kreditinstitut ist der jeweilige Vertragspartner der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen. Dieses kann entweder unmittelbar die Hausbank des Endkreditnehmers oder ein Spitzeninstitut sein.

Hausbank ist die Bank, die mit dem Endkreditnehmer unmittelbar den Darlehensvertrag über das Nachrangdarlehen abschließt.

Spitzeninstitut ist ein Kreditinstitut, das bestimmte Aufgaben für bestimmte Gruppen von Hausbanken als zentrale Stelle wahrnimmt und dem insoweit bestimmte Hausbanken angeschlossen sind.

Nachrangdarlehen ist das unmittelbar von der Hausbank dem Endkreditnehmer ausgereichte und durch Mittel des Programms „Kapital für Kleinunternehmen – Innovation Plus“ refinanzierte Darlehen.

Darlehen ist das von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zur Refinanzierung eines einzelnen Nachrangdarlehens an ein Kreditinstitut ausgereichte Darlehen.

Für die Gewährung von Darlehen und Nachrangdarlehen aus dem Förderprogramm „Kapital für Kleinunternehmen – Innovation Plus“ der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte Endkreditnehmer sind Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der freiberuflich Tätigen, die ihren Sitz in Hessen haben und die

- die Definition der EU für kleine Unternehmen gemäß der KMU-Definition der EU in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, d.h. nicht mehr als 50 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10.000.000,- € haben,
- nicht nebenberuflich geführt sind,
- kein konzernabhängiges Unternehmen sind und
- deren Bonitätseinstufung durch die Hausbank (auf Basis eines Bilanzratings) zum Zeitpunkt der Antragstellung eine 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von 3,00 % nicht überschreitet.

Dem Endkreditnehmer wird das Darlehen als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 gewährt, sofern das Darlehen eine Beihilfe beinhaltet. Die Höhe der De-minimis-Beihilfe wird bescheinigt.

Die Kreditentscheidung auf Basis eines obligatorischen Bilanzratings bedingt ein Mindestalter des antragstellenden Unternehmens von zwei Jahren.

Nicht antragsberechtigt aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben der

EU sind Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der EU-Definition, Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind und Unternehmen, die in folgenden Branchen tätig sind:

- Fischerei und Aquakultur,
- Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Steinkohlebergbau.

Nicht finanzierbar sind u.a. außerdem:

- Ausgaben für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports;
- exportbezogene Tätigkeiten (Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen);
- Erwerb von Grundstücken für einen Betrag, der 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben übersteigt.

2. Höhe und Art der Förderung

2.1 Verwendungszweck/Förderzweck

Die Finanzierungsmittel können für Investitionen in innovative Vorhaben genutzt werden. Förderdarlehen können für folgende Maßnahmen beantragt werden:

- Aufnahme neuer, technologisch fortschrittlicher Produkte in das Produktionsprogramm
- Einführung neuer, technologisch fortschrittlicher Produktionsverfahren oder Dienstleistungen
- wesentliche Verbesserung bestehender Produkte und Verfahren oder Dienstleistungen.

Das Vorhaben muss für das geförderte Unternehmen neuartig sein. Routine- oder regelmäßige Änderungen an bestehenden Produkten und Verfahren können nicht gefördert werden. Reine Ersatzinvestitionen sind somit von einer Förderung ausgeschlossen.

Die Investition muss im Zusammenhang mit der Erweiterung des Unternehmens stehen, die sich u.a. darin zeigt, dass eine Umsatz- oder Ergebnissteigerung, ein Wachstum des Marktanteils, eine Steigerung der Beschäftigtenzahl, eine Erschließung neuer Märkte oder der Ausbau des Vertriebsnetzes erwartet und geplant wird.

2.2 Darlehensmindest- / -höchstbeträge

Das Darlehen der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen beträgt mindestens 75.000,- € und maximal 200.000,- € pro Endkreditnehmer.

Voraussetzung für die Gewährung des Nachrangdarlehens ist, dass die jeweilige Hausbank ein weiteres Darlehen in Höhe von mindestens 50 % des Darlehensbetrages der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen ausreicht. Die Hausbank schließt dazu für dieses zusätzliche Darlehen einen von dem durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen refinanzierten Nachrangdarlehen getrennten Darlehensvertrag mit dem jeweiligen Endkreditnehmer ab. Für dieses zusätzliche Darlehen der Hausbank darf die Hausbank mit dem Endkreditnehmer eine bankübliche Besicherung vereinbaren.

2.3 Nachrangdarlehen

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen gewährt ein Darlehen, das dem Endkreditnehmer von der Hausbank als Nachrangdarlehen ausgereicht wird. Bei Einbindung eines Spitzeninstitutes erfolgt die Darlehensgewährung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen an das jeweilige Spitzeninstitut, das das Darlehen an die ihm angeschlossene Hausbank weiterreicht. Für das Nachrangdarlehen wird keine Sicherung mit dem Endkreditnehmer vereinbart. In einem Insolvenzverfahren wird das Nachrangdarlehen gegenüber dem Endkreditnehmer nachrangig nach allen anderen nicht nachrangigen Forderungen befriedigt. Die Nachrangdarlehen verbessern damit die Finanzierungsstruktur des Unternehmens wesentlich.

2.4 Arbeitsplatzeffekte

Mit dem Erweiterungsvorhaben sollen neue Dauerarbeitsplätze (mindestens ein neuer Dauerarbeitsplatz) geschaffen und vorhandene Dauerarbeitsplätze gesichert werden. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Ausbildungsplätze können wie Dauerarbeitsplätze gefördert werden.

3. Darlehenskonditionen

3.1 Zinsen

Für das Darlehen an das Kreditinstitut wird ein Festzinssatz vereinbart. Der Zinssatz wird durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zu Beginn eines Kalendermonats für den laufenden Monat bestimmt und auf der Homepage der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen unter www.wibank.de veröffentlicht. Der von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen jeweils zu vereinbarende Zinssatz richtet sich nach dem am Tag der Darlehensvertragsunterzeichnung durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen geltenden Zinssatz. Die Verzinsung des Darlehens beginnt jeweils mit dem der Auszahlung durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen folgenden Tag und endet mit dem Eingang des Tilgungsbetrages auf dem Konto der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen. Die Zinszahlungen sind während der gesamten Laufzeit des Darlehens vierteljährlich nachträglich zum Quartalsende fällig.

Die Nachrangdarlehen nach dieser Richtlinie werden zu einem im Marktvergleich günstigen Zinssatz angeboten.

Für Vorhaben in den hessischen EFRE-Vorranggebieten wird eine Zinsvergünstigung von 0,20 %-Punkten gewährt. Zu den hessischen EFRE-Vorranggebieten zählen die Regierungsbezirke Kassel und Gießen sowie die Odenwaldregion.

Zur Odenwaldregion gehören der gesamte Odenwaldkreis sowie die Gemeinden Lautertal, Lindenfels, Fürth, Grasellenbach, Rimmbach, Mörlenbach, Birkenau, Wald-Michelbach, Absteinach, Gorbheimetal, Hirschhorn, Neckarsteinach (alle Landkreis Bergstraße) und die Gemeinden Modautal, Fischbachtal, Groß-Umstadt (alle Landkreis Darmstadt-Dieburg).

3.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt zu 100 %.

3.3 Rückzahlung

Das Nachrangdarlehen ist am Ende der Laufzeit vollständig in einer Zahlung zurückzuzahlen (endfälliges Darlehen). Außerplanmäßige Rückzahlungen sind nicht zulässig.

3.4 Laufzeit

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beträgt 7 Jahre.

3.5 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

Bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Endkreditnehmers wird auf eine außerordentliche Kündigung verzichtet.

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen behält sich das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung für den Fall vor, dass die Darlehensmittel nicht vertragsgemäß verwendet werden oder anderweitige Verletzungen der vertraglichen Pflichten vorliegen.

3.6 Verzug

Werden Zinsen oder wird die Rückzahlung zum Fälligkeitszeitpunkt dieses Vertrags nicht geleistet, können Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (§§ 247, 288 BGB) verlangt werden.

3.7 Gebühren

Für den Endkreditnehmer fallen keine Gebühren an.

4. Verfahren

4.1 Antragseinreichung

Der Antrag ist von dem Kreditinstitut auf dem von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zur Verfügung gestellten Antragsformular bei dieser einzureichen. Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen stellt das Antragsformular auf ihrer Homepage www.wibank.de zum Download bereit.

4.2 Frist zur Antragsstellung

Anträge aus diesem Programm sind bis spätestens 30. Juni 2014 bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen einzureichen.

4.3 Antrag

Der von dem Kreditinstitut zu stellende Antrag muss eine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie ein von der jeweiligen Hausbank erstelltes Rating des Endkreditnehmers enthalten. Der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antragsformular einschließlich De-minimis-Erklärung des Endkreditnehmers,
- positives Votum der Hausbank zur Darlehensgewährung,
- eine auf den Fall der Gewährung der Refinanzierung für die Ausreichung eines Nachrangdarlehens bedingte Zusage der Hausbank, dem jeweiligen Endkreditnehmer ein zusätzliches Darlehen zu gewähren, dessen Betrag mindestens 50 % des beantragten Refinanzierungsdarlehens beträgt (diese beiden Punkte sind der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen durch Kopie des Kreditbeschlusses nachzuweisen),
- eine Kopie des Ratingbogens aus dem die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen die 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit entnehmen kann

und

- ggf. weitere zur Prüfung der Darlehensvergabe notwendige Unterlagen.

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen trifft ihre Entscheidung zur Darlehensvergabe auf Grundlage der eingereichten Dokumente.

Die Bewilligung wird von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen gegenüber dem Kreditinstitut durch Übersendung des Darlehensvertrags erklärt. Anträge, die die Voraussetzungen nach diesem Merkblatt nicht erfüllen, werden nicht bewilligt und diese Entscheidung dem antragseinreichenden Kreditinstitut mitgeteilt. Der Endkreditnehmer ist von der Hausbank über die durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen getroffene Bewilligungsentscheidung in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen. Die Entscheidung über die Gewährung des Darlehens der Hausbank trifft diese eigenverantwortlich.

4.4 Verwendungsnachweis

Die Hausbank hat sich die bestimmungsgemäße Verwendung der Finanzierungsmittel vom Darlehensnehmer auf dem dafür vorgesehenen Formular innerhalb von zwölf Monaten nach Vollauszahlung nachweisen zu lassen und anschließend nach Prüfung des Nachweises der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen aufgefordert eine Bestätigung einzureichen. Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen behält sich vor, den Verwendungsnachweis des Endkreditnehmers und die Bestätigung der Hausbank stichprobenhaft zu prüfen.

4.5 Berichtspflichten

Mit dem Verwendungsnachweis sowie zum 31.12.2015 und zum Zeitpunkt der Tilgung ist vom Endkreditnehmer über den aktuellen Stand der geschaffenen und gesicherten Dauerarbeitsplätze

über die Hausbank an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zu berichten.

4.6 Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung dieser Darlehen besteht nicht.

4.7 Auszahlung der Darlehen

Der von dem Kreditinstitut unterzeichnete Darlehensvertrag muss binnen eines Monats ab Unterzeichnung des Vertrages durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen bei dieser eingegangen sein. Sollte der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen innerhalb dieser Frist der Darlehensvertrag nicht vorliegen, gilt dieser Vertrag als nicht zustande gekommen.

Die Auszahlung des Darlehens der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen erfolgt innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Eingang des unterzeichneten Darlehensvertrages bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen auf das im Antrag angegebene Konto.

Die jeweilige Hausbank wird nach Erhalt des Darlehensbetrages unverzüglich einen Darlehensvertrag über das Nachrangdarlehen mit dem jeweiligen Endkreditnehmer schließen und die erhaltenen Mittel unverzüglich nach diesem Vertragsschluss an den Endkreditnehmer auszahlen.

5. Pflichten der Beteiligten

Für die Ausreichung des einzelnen Nachrangdarlehens darf keine Kürzung oder Kündigung von bestehenden Kreditlinien des jeweiligen Endkreditnehmers durch die Hausbank erfolgen.

Das Kreditinstitut ist verpflichtet, bei Fälligkeitstellung des einzelnen Nachrangdarlehens gegenüber dem jeweiligen Endkreditnehmer, unverzüglich gegenüber der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen den Nachweis dieser Fälligkeitstellung zu erbringen. Das gleiche gilt auch, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Endkreditnehmers beantragt ist.

In den Vertrag mit dem Endkreditnehmer ist die Bezeichnung des Förderprogrammes „Kapital für Kleinunternehmen – Innovation Plus“ aufzunehmen. Ebenso ist in dem Vertrag mit dem Endkreditnehmer auf die Mitfinanzierung aus EFRE-Mitteln hinzuweisen.

Das Kreditinstitut hat die Pflicht, in dem mit dem Endkreditnehmer abzuschließenden Darlehensvertrag für das von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen bereitgestellte Darlehen alle nachfolgend genannten Sachverhalte aufzunehmen, die zu einer Anerkennung des Nachrangdarlehens als wirtschaftliches Eigenkapital führen. Demnach ist eine ordentliche Kündigung des Darlehens sowie eine außerordentliche Kündigung aufgrund einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse auszuschließen und entsprechend die Endfälligkeit des Nachrangdarlehens zu vereinbaren. Das Spitzeninstitut und die Hausbank dürfen sich für das von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen bereitgestellte Darlehen vom Endkreditnehmer keine Sicherheiten stellen lassen. Die Laufzeit des Nachrangdarlehens an den Endkreditnehmer muss der Laufzeit des Darlehens der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen entsprechen und beträgt damit 7 Jahre. Die Hausbank muss mit ihren Ansprüchen gegenüber dem Endkreditnehmer aus dem Vertrag über das Nachrangdarlehen hinter alle nicht nachrangigen Forderungen zurücktreten, so dass in einem Insolvenzverfahren das Nachrangdarlehen gegenüber dem Endkreditnehmer nachrangig nach allen anderen nicht nachrangigen Forderungen befriedigt wird.

Für Zwecke der Prüfung haben Hausbank und Endkreditnehmer die das Darlehen und seine Verwendung betreffenden Belege bis zum 31.12.2022 aufzubewahren.

6. Kumulierungsmöglichkeiten

Der Endkreditnehmer ist berechtigt, das ihm aus dem Förderprogramm „Kapital für Kleinunternehmen – Innovation Plus“ gewährte Nachrangdarlehen im Rahmen des beihilferechtlich Zulässigen mit anderen öffentlichen Fördermitteln für das gleiche Vorhaben zu kombinieren.

Eine Kombination für das gleiche Vorhaben mit einem Darlehen des Programms „Kapital für Kleinunternehmen“ ist ausgeschlossen.

7. Risiko

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen übernimmt gegenüber dem Kreditinstitut die Haftung für das von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen refinanzierte Nachrangdarlehen an den jeweiligen Endkreditnehmer.

8. EU-Beihilfe

Dem Endkreditnehmer wird das Darlehen als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 gewährt, sofern das Darlehen eine Beihilfe beinhaltet. Die Höhe der De-minimis-Beihilfe wird bescheinigt.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Prüfungsrecht

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, das Land Hessen, der Hessische Rechnungshof, die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof sind berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung bei dem Kreditinstitut und bei dem Endkreditnehmer zu prüfen und von dem Kreditinstitut entsprechende Nachweise oder die Einholung von entsprechenden Nachweisen beim Endkreditnehmer zu verlangen.

9.2 Einwilligung in Datenverarbeitung

Das Kreditinstitut und der Endkreditnehmer müssen sich einverstanden erklären, dass die mit dem Antrag erhobenen oder sonst für die Gewährung eines Nachrangdarlehens aus dem Förderprogramm „Kapital für Kleinunternehmen – Innovation Plus“ nach dem jeweils gültigen Merkblatt benötigten Daten auch auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung einschließlich seiner Verweisungen auf das Bundesdatenschutzgesetz verarbeitet (gespeichert, übermittelt, verändert oder gelöscht) werden. Die Einwilligung zur Datenverarbeitung muss auch die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung durch die refinanzierenden Banken, das Land Hessen und die für die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Strukturfonds zuständigen Dienststellen der EU-Kommission umfassen.

9.3 Einwilligung in die Publizität

Der Endkreditnehmer erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass im Rahmen der Publizität öffentlicher Fördermittel sein Name und die Höhe des ausgereichten Darlehens veröffentlicht werden können.

Frankfurt am Main, September 2011

**Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen -
rechtlich unselbstständige Anstalt in der
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale**